Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

darf ein Verein für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen erteilen, wenn er kulturelle Betätigungen fördert, die in erster Linie der **Freizeitgestaltung** dienen? Diese Frage beantworten wir anhand eines aktuellen Urteils. Zudem beleuchten wir, wem das Finanzamt **Zwangsmittel** androhen darf. Der **Steuertipp** zeigt, worauf es ankommt, wenn Sie Ihren Mitgliedern **pauschale „Aufwandsentschädigungen“** zahlen.

**In dieser Ausgabe**

* **Musikverein:** Mitgliedsbeiträge sind bei   
  Freizeitgestaltung keine Sonderausgaben 1
* **Übungsleiter-Freibetrag:**   
  Der Bauernhof als Klassenzimmer 2
* **Pflichterfüllung:** Dem Vereinsvorstand   
  können Zwangsmittel angedroht werden 2
* **Tochtergesellschaft:** Wie eine Spende von   
  einer verdeckten Einlage abzugrenzen ist 2
* **Umsatzsteuer:** Ein Zuschuss kann ein Entgelt sein 3
* **Religionsgemeinschaft:** Kann die Vereins­mitgliedschaft ein Arbeitsverhältnis begründen? 3
* **Mitgliederversammlung:**   
  Vorstand darf auch im Block abberufen werden 4
* **Steuertipp:** Wie Aufwandsentschädigungen   
  von Vergütungen abzugrenzen sind 4

## Musikverein

# Mitgliedsbeiträge sind bei Freizeit­gestaltung keine Sonderausgaben

**Spenden und Mitgliedsbeiträge** sind grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar. Mitgliedsbeiträge dürfen allerdings nicht abgesetzt werden, sofern sie an Sportvereine oder an Vereine gezahlt werden, die eine kulturelle Betätigung in erster Linie zwecks Freizeitgestaltung anbieten. Spenden an solche Vereine sind dagegen trotzdem steuerlich abziehbar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass nach diesen Rechtsgrundsätzen auch Mitgliedsbeiträge an ein Blasorchester vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen werden müssen. Im Streitfall ging es um einen gemeinnützigen Verein, der ein Blasorchester für Erwachsene und eines für Jugendliche unterhielt. Das Finanzamt war der Ansicht, der Verein dürfe für Mitgliedsbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage des Vereins statt. Es hielt die gesetzliche Einschränkung für Mitgliedsbeiträge nicht für anwendbar, weil der Verein nicht nur die Freizeitgestaltung, sondern auch die (musikalische) **Erziehung und Ausbildung** Jugendlicher förderte.

Der BFH ist demgegenüber der Ansicht des Finanzamts gefolgt und hat das finanzgerichtliche Urteil aufgehoben. Nach dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Sonderregelung seien Mitgliedsbeiträge schon dann nicht abziehbar, wenn der Verein auch kulturelle Betätigungen fördere, die **in erster Linie der Freizeitgestaltung** dienten. In einem solchen Fall komme es nicht mehr darauf an, ob der Verein daneben auch noch andere Zwecke fördere. Das Gleiche folge aus der Entstehungsgeschichte der Regelung sowie aus ihrem Zweck. Damit kam es nicht darauf an, dass der Verein neben der kulturellen Freizeitbetätigung auch noch andere Zwecke förderte.

**Hinweis:** Um sicherzugehen, dass die Mitgliedsbeiträge steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, ist eine eingehende steuerliche Beratung unabdingbar. Im Streitfall hätte zum Beispiel die Möglichkeit bestanden, einen weiteren (Förder-)Verein zu gründen. Auch bei einer solchen Gestaltung sollten Sie unbedingt im Vorfeld auf unseren steuerfachkundigen Rat setzen.

## Übungsleiter-Freibetrag

# Der Bauernhof als Klassenzimmer

In **Hessen** wird Kindern und Jugendlichen durch Besuche landwirtschaftlicher Betriebe der Ursprung von Nahrungsmitteln nahegebracht. Durch Erkundung, Beobachtung und Mitarbeit vor Ort werden ihnen Kenntnisse über die Produktionsweise vermittelt. Zielgruppen der Initiative „Bauernhof als Klassenzimmer“ sind vor allem Schulen, Kindergärten und -tagesstätten sowie Kinder- und Jugend-Freizeitgruppen. Die „unterrichtenden“ Landwirte werden hierbei im Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. für einen gemeinnützigen Verein tätig.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat sich zu der Frage geäußert, ob für die an die Landwirte gezahlten Honorarpauschalen der Übungsleiter-Freibetrag in Anspruch genommen werden kann. Nach **bundeseinheitlich** abgestimmter Auffassung können Zahlungen an Personen, die neben ihren hauptberuflichen Tätigkeiten in der Landwirtschaft Wissen zu

* Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft sowie
* Lebensmittelproduktion und Ernährung

vermitteln, den Übungsleiter-Freibetrag in Anspruch nehmen.

**Hinweis:** Ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllt sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

## Pflichterfüllung

# Dem Vereinsvorstand können Zwangsmittel angedroht werden

Wenn Steuererklärungen nicht abgegeben oder Auskünfte nicht erteilt werden, darf das Finanzamt Zwangsmittel einsetzen, um ein bestimmtes Verhalten des Steuerzahlers zu erzwingen. Das wichtigste Zwangsmittel ist das **Zwangsgeld**. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich kürzlich ausführlich zur Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln geäußert.

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln kann sowohl gegenüber einem Verein als auch gegenüber dem Vorstand, der die **steuerlichen Pflichten** des Vereins zu erfüllen hat, erfolgen. Das Finanzamt soll nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entscheiden, ob das Zwangsgeld­verfahren gegen den Verein oder den Vorstand durchzuführen ist.

Das Zwangsgeld muss seiner Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck und zu dem steuerlichen Ergebnis der zu erzwingenden Handlung stehen. Es darf auch dann noch androht und festgesetzt werden, wenn die Besteuerungsgrundlagen schon geschätzt worden sind. Denn die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen. Werden mehrere Zwangsgelder verhängt, ist die Gesamtsumme an der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu orientieren. Jedes einzelne Zwangsgeld darf **bis zu 25.000 €** betragen.

**Hinweis:** Das Finanzamt muss die Androhung und die Festsetzung eines Zwangsmittels schriftlich vornehmen. Darüber hinaus muss das Schreiben die verlangte Handlung und die Rechtsgrundlage, auf die sich das Verlangen des Finanzamts stützt, erkennen lassen. Fehlt es hieran, können Sie den Bescheid angreifen. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

## Tochtergesellschaft

# Wie eine Spende von einer verdeckten Einlage abzugrenzen ist

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, ob Zuwendungen eines Vereins an eine gemeinnützige Tochtergesellschaft als Spenden berücksichtigt werden können.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, der nach seiner Satzung die Wissenschaft und Forschung fördert. Neben seinem ideellen Bereich unterhält er einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Aus diesem Betrieb leistete er Spenden an seine gemeinnützige Tochter-GmbH (gGmbH), an der er zu 90 % beteiligt ist. Die gGmbH hatte unmittelbar nach Zufluss der Zuwendungen noch am selben Tag Spendenbescheinigungen ausgestellt. Das Finanzamt beurteilte diese Zuwendungen jedoch nicht als Spenden, sondern als verdeckte Einlagen, weil die Zahlungen durch das **Gesellschaftsverhältnis** veranlasst gewesen seien.

**Hinweis:** Wenn ein Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns der Tochtergesellschaft den Vermögensvorteil nicht eingeräumt hätte, ist eine verdeckte Einlage anzunehmen. Diese mindert nicht den Gewinn, sondern erhöht nur den Beteiligungswert.

Der BFH ist zu einem anderen Ergebnis gekommen und hat einen teilweisen Spendenabzug zugelassen (bis zu 20 % des Einkommens oder 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter). Eine abziehbare Spende liege vor, wenn das Motiv der Muttergesellschaft die Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der gGmbH sei.

Eine Spende an eine Tochtergesellschaft könne zwar eine verdeckte Einlage sein, dazu sei aber anhand eines **Fremdvergleichs** zu beurteilen, ob die Zahlung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sei. Weitere Maßstäbe für die Abgrenzung von Spende und verdeckter Einlage gebe es nicht. Daher ließ der BFH den Finanzierungsbedarf der Tochter-GmbH und den Umstand, dass der Verein an andere Organisationen keine nennenswerten Spenden geleistet hatte, bei der Bewertung der Zuwendungen außer Acht.

## Umsatzsteuer

# Ein Zuschuss kann ein Entgelt sein

Das Finanzgericht Münster (FG) hat die Frage beantwortet, ob kommunale Investitionszuschüsse für den Bau eines Tierheims steuerbar sind, wenn diese mit der Verpflichtung verbunden werden, Fundtiere aufzunehmen.

Im Streitfall hatte die Klägerin ein Tierheim errichtet und hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgreich Fördermittel beantragt. Der **Investitionskostenzuschuss** wurde mit einer Gegenleistungsverpflichtung zur Annahme von Tieren der beteiligten Kommunen über 25 Jahre verbunden. Die fördernden Kommunen mussten später nur verminderte laufende Unterbringungskosten je Tier zahlen.

Nach Ansicht des Finanzamts hätte der Verein zum einen das Projekt ohne Zuschuss nicht realisiert und die Kommunen hätten zum anderen ohne Gegenleistungsverpflichtung keinen Zuschuss geleistet. Damit stelle sich der Zuschuss als **steuerpflichtiges Entgelt** dar und unterliege der Umsatzsteuer. Der Versuch des Vereins, sich gegen Umsatzsteuernachforderungen von fast 80.000 € zu wehren, ist leider erfolglos geblieben. Auch das FG Münster hat die Zuschüsse als steuerbar erachtet, weil ihnen entgeltliche Leistungen des Vereins zugrunde lagen.

**Hinweis:** Wir beraten Sie gerne im Vorfeld zu etwaigen steuerlichen Auswirkungen von Investitionskostenzuschüssen.

## Religionsgemeinschaft

# Kann die Vereinsmitgliedschaft ein Arbeitsverhältnis begründen?

Wenn Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften Arbeitnehmer beschäftigen, ist für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, auch bei ihnen auf das Verhältnis der Parteien abzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob dieses Verhältnis durch die Religion bzw. Weltanschauung geprägt wird. Das Landesarbeitsgericht Hamm (LAG) hat in einem Fall entschieden, in dem die Parteien über **Zahlungsansprüche** eines ehemaligen Vereinsmitglieds stritten. Dabei war zu klären, ob das Mitglied seine Dienstleistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder der Mitgliedschaft in einer als Verein organisierten religiösen Gemeinschaft erbracht hatte.

Die Klägerin war für einen gemeinnützigen Yoga-Verein tätig gewesen und hatte ein Taschengeld plus Sozialversicherung, Unterkunft und Verpflegung erhalten. Nach ihrem Austritt verklagte sie den Verein, weil ein Arbeitsverhältnis bestanden habe, und verlangte die Nachzahlung von über 200.000 €. Während das Arbeitsgericht ihr noch Mindestlohnansprüche zubilligte, hat das LAG die Klage insgesamt abgewiesen, da kein Arbeitsverhältnis bestanden und die Klägerin **keine** **Erwerbsabsicht** gehabt habe.

**Hinweis:** Für das Vorliegen eines Arbeitsvertrags muss eine Verpflichtung zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit bestehen. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen.

Der Verein hatte sich zur Abwehr einer Inanspruchnahme als Arbeitgeber darauf berufen, die Klägerin sei für ihn als Vereinsmitglied tätig gewesen. Er sei eine Religionsgemeinschaft oder weltanschauliche Vereinigung und das Vertragsverhältnis zwischen ihm und seinem Mitglied sei durch diese Weltanschauung geprägt. Hat der Verein hierfür Anhaltspunkte vorgetragen, verbleibt es laut LAG bei der grundsätzlichen Verteilung der **Darlegungs- und Beweislast** für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses.

**Hinweis:** Aufgrund der eingelegten Revision wird das Bundesarbeitsgericht das letzte Wort in dieser Sache haben.

## Mitgliederversammlung

# Vorstand darf auch im Block abberufen werden

Wenn ein Streit im Verein eskaliert, kann es zu einer Abberufung des Vorstands kommen. Werden hierbei bestimmte Formalien nicht beachtet, kann ein Abberufungsbeschluss der Mitgliederversammlung nichtig sein. Ob eine Abberufung des Vorstands „im Block“ möglich ist, hat das Landgericht Potsdam (LG) geklärt.

Eine **Vorstandswahl** muss als Einzelwahl durchgeführt werden, wenn die Vereinssatzung keine abweichenden Regelungen enthält. In der Regel muss also die Besetzung jedes Amts getrennt gewählt werden. Eine Block- oder Listenwahl ist nur möglich, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt. Das LG hat entschieden, dass dieses gesetzliche oder satzungsmäßige Wahlverfahren nicht für die Abberufung des Vorstands gilt. Der Vorstand kann daher mit nur einer Beschlussfassung insgesamt abberufen werden.

In der **Tagesordnung** müsse nicht angekündigt werden, welche Vorstandsmitglieder abberufen werden sollen. Bereits die Angabe „Abberufung des Vorstands“ genüge. Wie der abzuberufende Vorstand personell zusammengesetzt sei, stehe ohnehin fest, weil er ja schon im Amt sei. Die Notwendigkeit, wie bei der Wahl über einzelne Vorstandsposten abzustimmen, bestehe daher bei der Abwahl nicht. Zudem könnten sich die abberufenen Vorstandsmitglieder ohne weiteres erneut zur Wahl stellen. Bei Abwahl des Vorstands „im Block“ würden weder die Rechte der abberufenen Vorstandsmitglieder noch die der Mitgliederversammlung beschnitten.

## Steuertipp

# Wie Aufwandsentschädigungen von Vergütungen abzugrenzen sind

Bei pauschalen „Aufwandsentschädigungen“ ist besondere Vorsicht geboten, wie ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) veranschaulicht. Verhandelt wurde ein Fall, in dem ein Verein für den Verkauf von Eintrittskarten zu seinen Spielen den **ermäßigten Umsatzsteuersatz** ansetzen wollte. Dies wurde ihm verweigert, weil er bei den Spielen bezahlte Sportler eingesetzt hatte.

**Hinweis:** Den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % können Sie ansetzen, wenn es sich um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb („Sportliche Veranstaltung“) handelt.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Eine **sportliche Veranstaltung** liegt vor, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 € im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

**Hinweis:** Vereine können auf die Anwendung dieser Zweckbetriebsgrenze verzichten. Dann gilt die einzelne sportliche Veranstaltung als Zweckbetrieb, wenn an ihr kein bezahlter Sportler des Vereins teilnimmt und der Verein keinen vereinsfremden Sportler bezahlt. Zahlungen an Vereinssportler bis zu 450 € pro Monat im Jahresdurchschnitt werden für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung angesehen und sind unschädlich. Ob die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs erfüllt sind, ist dann allerdings für jede sportliche Veranstaltung gesondert zu prüfen.

Im Streitfall hatte der Verein seinen Spielern pauschale Aufwandsentschädigungen von über 450 € gezahlt. Inwieweit bei den einzelnen Sportlern tatsächlich Aufwand angefallen war, ließ sich nicht nachvollziehen, weil der Verein seine Zahlungen nicht **im Einzelnen nachweisen** konnte. Deshalb war auch nicht überprüfbar, ob bei allen Sportlern die ihnen jeweils geleistete Zahlung nicht über eine Aufwandsentschädigung hinausging. Dies schließt die Annahme eines Zweckbetriebs und damit die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach Ansicht des BFH aus.

Eine Aufwandsentschädigung soll nur einen **tatsächlichen Aufwand** entschädigen. Wenn nicht nachvollziehbar ist, inwieweit tatsächlich Aufwand bei den einzelnen Sportlern angefallen ist, kann eine pauschale Abrechnung von Aufwendungsersatz diesen Anforderungen nicht genügen. Wie der BFH betonte, trifft den Verein die Feststellungslast dahin gehend, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

**Hinweis:** Eine lückenlose Dokumentation des Aufwands der Spieler wäre zwar mit großem Aufwand verbunden gewesen, hätte den Verein aber „retten“ können. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld, wenn Sie Aufwandsentschädigungen zahlen möchten.

Mit freundlichen Grüßen